



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
SekretariatBodenundBiotechnolo-
gie@bafu.admin.ch

Appenzell, 3. Juli 2025

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz, NZTG) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. April 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz, NZTG) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und bevorzugt für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird). Sie hält ferner fest:

Die Schweiz importiert rund 50% ihrer Lebensmittel hauptsächlich aus dem EU-Raum. Um diesen Handel möglichst reibungslos sowohl für die Wirtschaft wie auch für die staatlichen Stellen abwickeln zu können, muss die Schweizer Regulierung möglichst mit der Regulierung der EU harmonisiert sein. Das minimiert auch den Informationsverlust für die Konsumentinnen und Konsumenten.

Die neuen Züchtungstechnologien (NZT) sind eine weitere Technologie im Werkzeugkasten der Gentechnologie. Darauf weist auch der synonym verwendete Begriff «neue genomische Techniken» hin. Die NZT sind vergleichsweise ohne viel Aufwand und für ein breites Aufgabenspektrum einsetzbar, das hält die Kosten tief und fördert deren Nutzung. Das schwerfällige Gentechnikgesetz (GTG) wird diesem Profil nicht gerecht. Die Regulierung ist zu vereinfachen, was in einem eigenen Gesetz für die NZT einfacher zu erreichen ist als mit einer Entschlackung des GTG. In den Anwendungsbereich des neuen Gesetzes sollen ausschliesslich cis-genetische mit NZT hergestellte genetische Veränderungen fallen. Die EU prüft eine Unterscheidung in NZT 1 und NZT 2, wobei erster auch natürlicherweise auftreten könnten oder bereits genügend erprobt sind. Für diese Kategorie wären weitere Erleichterungen vorgesehen. Diese Kategorien und die Regulierung sind zu übernehmen, damit die Handelshemmnisse im Warenverkehr der Schweiz mit der EU tief gehalten werden können. Nicht in die Kategorien NZT 1 und 2 fallende genetische Änderungen sowie alle transgenetischen Veränderungen fallen weiterhin unter das GTG. Im Weiteren verweisen wir auf den Fragebogen in der Beilage.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Roman Dobler, Ratschreiber, roman.dobler@rk.ai.ch,

071 788 93 21

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Der Hauptnachteil dieser Variante sind die möglichen Einschränkungen im Handel mit der EU, zumal die Schweiz zu etwa der Hälfte ihrer Lebensmittelversorgung auf Importe angewiesen ist. Ausserdem werden die schrittweisen Vereinfachungen des Zulassungsverfahrens, die auf dem Prinzip der «Vergleichbarkeit» basieren, nicht für alle Pflanzen der Kategorie NTG1 gelten, die in der EU keiner Risikobewertung unterzogen werden.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Begründung: Die Variante «Harmonisierung mit der europäischen Regulierung» bietet den Hauptvorteil, den Handel mit der EU, insbesondere bei landwirtschaftlichen Produkten und Samen zu erleichtern. Die Pflanzen, die mit den «neuen genomischen Techniken» hergestellt wurden und in der EU zugelassen sind, würden in der Schweiz grösstenteils ebenfalls ohne zusätzliche Verfahren zugelassen werden.

Damit diese Erleichterung wirksam wird, müsste ausserdem auf das Kriterium des «Mehrerts» verzichtet werden, dass im EU-Entwurf nicht vorgesehen ist und in der Schweiz gesondert geprüft werden müsste.

Das Fehlen einer Risikobewertung für die Pflanzen der Kategorie «NTG1», die mit den «neuen genomischen Techniken» hergestellt wurden, ist auch in der Schweiz akzeptabel, da diese als gleichwertig zu Pflanzen aus konventioneller Züchtung angesehen werden.

Es ist notwendig, die Version der Regulierung des Europäischen Parlaments und nicht jene der Europäischen Kommission zu übernehmen. Die Bezeichnung muss entlang der gesamten Wertschöpfungskette bis zum Endprodukt verpflichtend sein, nicht nur bis zum Vermehrungsmaterial, wie dies in der Version der Europäischen Kommission vorgesehen ist. Um die Akzeptanz der Regulierung sicherzustellen, ist die freie Wahl des Verbrauchers zu gewährleisten.

Für Produkte, die aus Pflanzen der Kategorie NTG1 stammen, muss die Bezeichnung und Rückverfolgbarkeit gewährleistet sein.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Allgemeine Rückmeldung

Die Ständekommission hat sich ausführlich mit den durch die neuen Züchtungstechnologien aufgeworfenen Fragen zum Einsatz der Gentechnik in der Pflanzenzüchtung, zum Anbau von mittels der neuen Züchtungstechnologien erzeugter Nutzpflanzen sowie zum Handel und der Wahlfreiheit der Konsumenten in Bezug auf mittels gentechnischer Verfahren erzeugter Lebensmittel auseinandergesetzt.

Die gewichtigsten Elemente zur Beurteilung der neuen Züchtungstechnologien, deren Regelungsbedarf und des Entwurfs des Bundesrates sind folgende:

- Die Schweiz importiert rund 50% ihrer Lebensmittel hauptsächlich aus dem EU-Raum. Um diesen Handel möglichst reibungslos sowohl für die Wirtschaft wie auch für die staatlichen Stellen abwickeln zu können, muss die Schweizer Regulierung möglichst mit der Regulierung der EU harmonisiert sein. Das minimiert auch den Informationsverlust für die Konsumentinnen und Konsumenten.
- Die neuen Züchtungstechnologien (NZT) sind eine weitere Technologie im Werkzeugkasten der Gentechnologie. Darauf weist auch der synonym verwendete Begriff „neue genomische Techniken“ hin. Die NZT sind jedoch vergleichsweise ohne viel Aufwand und für ein breites Aufgabenspektrum einsetzbar, das hält die Kosten tief und fördert deren Nutzung. Das schwerfällige Gentechnikgesetz (GTG) wird diesem Profil nicht gerecht. Die Regulierung ist zu vereinfachen, was in einem eigenen Gesetz für die NZT einfacher zu erreichen ist als mit einer Entschlackung des GTG. In den Anwendungsbereich des neuen Gesetzes sollen ausschliesslich cis-genetische mit NZT hergestellte genetische Veränderungen fallen. Die EU prüft eine Unterscheidung in NZT 1 und NZT 2, wobei erstere auch natürlicherweise auftreten könnten oder bereits genügend erprobt sind. Für diese Kategorie wären weitere Erleichterungen vorgesehen. Diese Kategorien und die Regulierung sind zu übernehmen, damit die Handelshemmnisse im Warenverkehr CH – EU tief gehalten werden können. Nicht in die Kategorien NZT 1 und 2 fallende genetische Änderungen sowie alle transgenetischen Veränderungen fallen weiterhin unter das GTG.
- Mit Methoden der Gentechnik erzeugte Änderungen an einzelnen Genen oder dem Genom von vorwiegend Nutzpflanzen sind hinsichtlich ihrer Gefahren für Mensch und Umwelt zu beurteilen. Die Beurteilung muss umso strenger erfolgen, je unwahrscheinlicher das Auftreten der vorgenommenen genetischen Änderung in der freien Natur ist. Im Vordergrund der Beurteilung stehen insbesondere die unkontrollierte Ausbreitung der Mutation und die wahrscheinlichen Risiken für betroffene Ökosysteme. Umgekehrt muss sich die Prüfung von auch natürlicherweise potenziell vorkommenden genetischen Änderungen auf ein Minimum beschränken. Das Minimum ist die Zulassungspflichtig mit der Offenlegungspflicht der vorgenommenen genetischen Veränderung. Für die Frage der Risikoabschätzung soll sich das Schweizer Recht ebenfalls eng an die EU-Regulierung anlehnen. Insbesondere ist auf jeden «Swiss-Finish» wie etwa die Mehrwertbeurteilung (Art. 11 Abs. 2 Bst. d und Abs. 3 E-NZTG) zu verzichten.
- Ein weiteres Element von zentraler Bedeutung ist die Gewährleistung der Wahlfreiheit der Konsumenten und Konsumentinnen. Das erfordert eine Zulassung von mit neuen genomischen Technologien hergestellten Nutzpflanzen bzw. den daraus hergestellten Lebensmitteln bis auf Stufe Verbraucher. Eine Deklarationspflicht nur bis Stufe Saatgut genügt zur Gewährleistung der Wahlfreiheit der Konsumenten und Konsumentinnen nicht. Sie könnte letztere auch nicht vor Täuschung schützen.
- Die Zulassung von mit NZT veränderten Nutzpflanzen erfordert die Trennung der Warenflüsse und einen zusätzlichen Warenfluss, den Warenfluss «NZT». Die Trennung der Warenflüsse beginnt schon beim Anbau im Feld mit der sogenannten Koexistenz. Dazu macht der erläuternde Bericht keine Ausführungen, dies wird sehr bedauert und als klaren Mangel angesehen. In der Botschaft sind zu den wichtigen Elementen einer entsprechenden Verordnung Leitlinien aufzuzeigen. Dazu gehört insbesondere die Wahrung der Freiheit des Anbaus. Jeder Landwirt wählt selbst und frei die anzubauende Sorte. Gebietsmässige Einschränkungen sollen nicht zulässig sein. Sofern Abstände zu Nachbarkulturen einzuhalten sind, ist deren

Herleitung offenzulegen. Die Abstände sollen sich an den für die Saatgutzüchtung und -vermehrung im Freien gebräuchlichen Werte zu orientieren. Eine Neuauflage der Koexistenzverordnung, wie sie 2013 in Vernehmlassung war, wird abgelehnt.

- Die neuen Züchtungstechnologien sind eine weitere Technologie im Werkzeugkasten der Gentechnik. Ihr Profil ist so, dass sie sich nicht nur in der Wissenschaft schnell verbreiten werden. Sie gelten auch als ein vielversprechender Weg, um bestehende Sorten an die vom Klimawandel veränderten Anbaubedingungen anzupassen. So soll die Lebensmittelproduktion gehalten oder gar gesteigert und damit den Herausforderungen des Klimawandels und der wachsenden Bevölkerung begegnet werden. Nebst der inhaltlichen Übereinstimmung der Regulierungen der Schweiz und der EU, ist das zeitlich möglichst koordinierte Inkraftsetzung ein Anliegen. Die Verlängerung des aktuellen Gentechnikmoratoriums (Art. 37a Abs. 1 GTG) bis 2030 wird unterstützt.

**Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo Bundesgesetz
 über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]**

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 4 Begriffe		
<p>In diesem Gesetz bedeuten:</p> <p>a. Pflanzen: vermehrungsfähige Pflanzen, einschliesslich Algen, sowie Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmaterial; Pflanzen gleichgestellt sind Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die solche enthalten;</p> <p>b. neue Züchtungstechnologien: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese;</p> <p>c. gezielte Mutagenese: Verfahren, mit denen das Erbmaterial von Pflanzen an bestimmten Stellen geändert werden kann;</p> <p>d. gezielte Cisgenese: Verfahren, mit denen arteigenes Erbmaterial an bestimmten Stellen in das Erbmaterial von Pflanzen eingefügt werden kann;</p> <p>e. arteigenes Erbmaterial: das gesamte Erbmaterial, das für die betreffende Art in der herkömmlichen Züchtung zur Verfügung</p>	<p>Ändern:</p> <p>Art. 4 Bst. k (neu) : <u>Pflanzen der Kategorie NTG 1: Pflanzen der Kategorie NTG, die als gleichwertig mit natürlichen Pflanzen oder solchen, die durch konventionelle Züchtungsmethoden gewonnen wurden, angesehen werden.</u></p> <p>Art. 4 Bst. l (neu) : <u>Pflanzen der Kategorie NTG 2: Pflanzen der Kategorie NTG, die nicht als wesentlich gleichwertig mit natürlichen Pflanzen oder solchen, die durch konventionelle Züchtungsmethoden gewonnen wurden, betrachtet werden. Dabei handelt es sich um alle Pflanzen der Kategorie NTG, die die Kriterien für die Kategorie NTG 1 nicht erfüllen.</u></p>	<p>Um eine Harmonisierung mit der EU-Regulierung zu erreichen, ist es notwendig, die Unterscheidung der Pflanzen der Kategorie NTG 1 einzuführen, die auch natürlich oder durch konventionelle Züchtung hergestellt werden könnten.</p>

<p>steht;</p> <p>f. transgenes Erbmateriale: Material, das nicht arteigen ist;</p> <p>g. herkömmliche Züchtung: das Kreuzen und die Selektion nach natürlicher Rekombination, die Veränderung des Ploidie-Niveaus sowie die herkömmliche Mutagenese und die Zell- und Protoplastenfusion;</p> <p>h. herkömmliche Mutagenese: Verfahren zur Veränderung des Erbmateriale von Pflanzen mittels Chemikalien oder Bestrahlung, die nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung als sicher gelten;</p> <p>i. Umgang: jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, insbesondere das Herstellen, Freisetzen im Versuch, Inverkehrbringen, Ausführen, Halten, Verwenden, Lagern, Transportieren oder Entsorgen;</p> <p>j. Inverkehrbringen: jede Abgabe von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an Dritte im Inland, insbesondere das Verkaufen, Tauschen, Schenken, Vermieten, Verleihen und Zusenden zur Ansicht, sowie die Einfuhr; nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe für Tätigkeiten in geschlossenen Systemen und für Freisetzungsversuche.</p>		
<p>2. Kapitel: Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien</p>		
<p>1. Abschnitt: Allgemeine Anforderungen</p>		
<p>Art. 5 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt</p>		
<p>¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle:</p> <p>a. Mensch, Tier oder Umwelt nicht gefährden können;</p> <p>b. die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen.</p>	<p>Ändern:</p> <p>¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien der Kategorie NZT2 darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle:</p>	<p>Die Pflanzen der Kategorie NTG 1 werden gemäß dem im Rahmen der konventionellen Züchtung vorgesehenen Zulassungsverfahren homologiert.</p>
<p>Art. 7 Schutz der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit</p>		
<p>¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten</p>		

nicht beeinträchtigen.		
2 Wer mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien umgeht, muss insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses). Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden.		
3 Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er legt insbesondere die Mindestabstände fest. Er berücksichtigt übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.		Das Prinzip ist in Ordnung, aber die Praktikabilität in der landwirtschaftlichen Realität ist fraglich. Ein gangbarer Weg wäre die Nutzung der bestehenden Warenflusstrennung biologischer Anbau / konventioneller Anbau.
2. Abschnitt: Umgang in geschlossenen Systemen		
Art. 8		
1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind	Ändern: 1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien <u>der Kategorie NZT 2</u> , die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind	Die Pflanzen der Kategorie NTG 1 werden gemäß dem im Rahmen der konventionellen Züchtung vorgesehenen Zulassungsverfahren homologiert.
3. Abschnitt: Freisetzungsversuche		
Art. 9 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen		
1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden.	Ändern: 1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien <u>der Kategorie NZT 2</u> , die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden.	Die Pflanzen der Kategorie NTG 1 werden gemäß dem im Rahmen der konventionellen Züchtung vorgesehenen Zulassungsverfahren homologiert.
3 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.		
Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit		
1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsversuche mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt.	Ändern: 1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien <u>der Kategorie NZT 2</u> bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Verän-	Anwendungsbereich auf NZT2 beschränken.

	derungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsversuche mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt.	
2 Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn: a. die Pflanzen derselben Art angehören, und b. dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmateriale vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben.		
3 Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei: a. ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche neuen Eigenschaften sich daraus ergeben.	Streichen: 3 Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei: a. ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche neuen Eigenschaften sich daraus ergeben.	Dieser Artikel ist zu streichen.
4. Abschnitt: Inverkehrbringen		
Art. 11 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen		
1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden.	Ändern: 1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien der Kategorie NZT 2 dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden.	Die Pflanzen der Kategorie NTG 1 werden gemäß dem im Rahmen der konventionellen Züchtung vorgesehenen Zulassungsverfahren homologiert.
2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass: a. aufgrund von Versuchen im geschlossenen System und aufgrund von Freisetzungsversuchen belegt ist, dass sie: 1.. sich oder ihre Eigenschaften nicht in unerwünschter Weise verbreiten; 2.. die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen; 3.. nicht zum unbeabsichtigten Aussterben einer Art von Organismen führen; 4.. den Stoffhaushalt der Umwelt nicht schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; 5.. keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit		

<p>des Bodens, schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; und</p> <p>6.. nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 verletzen.</p> <p>b. die Würde der Kreatur bei den verwendeten Pflanzen durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist;</p> <p>c. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden;</p> <p>d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen.</p>	<p>Streichen:</p> <p>d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen.</p>	<p>Im Falle einer Harmonisierung mit der europäischen Gesetzgebung müsste auf das Kriterium der « Mehrwertsteigerung » verzichtet werden, da dieses im EU-Entwurf nicht vorgesehen ist und in der Schweiz speziell geprüft werden sollte.</p>
<p>3 Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht.</p>	<p>Streichen:</p> <p>3 Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht.</p>	<p>Im Falle einer Harmonisierung mit der europäischen Gesetzgebung müsste auf das Kriterium der « Mehrwertsteigerung » verzichtet werden, da dieses im EU-Entwurf nicht vorgesehen ist und in der Schweiz speziell geprüft werden sollte.</p>
<p>4 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>Art. 12 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p>		
<p>1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p>	<p>Ändern:</p> <p>1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien <u>der Kategorie NZT 2</u> bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p>	<p>Anwendungsbereich auf NZT2 beschränken.</p>
<p>2 Für die Vergleichbarkeit der biologischen Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar.</p>		
<p>3 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind.</p>		
<p>4 Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbar-</p>	<p>Streichen:</p>	<p>Entfällt die Überprüfung des «Mehrwertes» gem. Art. 10, so erübrigt sich Art. 12 Abs. 4.</p>

keit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.	4 Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.	
5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.		
Art. 14 Kennzeichnung		
1 Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss sie für die Abnehmerinnen und Abnehmer als solche kennzeichnen.		
2 Die Kennzeichnung muss so gestaltet sein, dass die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet wird und Täuschungen über Erzeugnisse verhindert werden.		
3 Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten.	Ändern: 3 Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten.	«aus neuen genomischen Verfahren». Der Begriff der EU ist auch für die Schweiz zu bevorzugen
5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen		
Art. 17 Ausnahmen von der Bewilligungs- und der Meldepflicht; Selbstkontrolle	Streichen: Art. 17 Ausnahmen von der Bewilligungs- und der Meldepflicht; Selbstkontrolle	Dieser Artikel ist zu streichen, da eine Harmonisierung mit der EU Gesetzgebung als Gesamtes vorzuziehen ist. Dazu gehören auch die Bestimmungen für Ausnahmen der Bewilligungs- und Meldepflichten.
1 Der Bundesrat kann für bestimmte Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Vereinfachungen bei der Bewilligungs- oder Meldepflicht oder der Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit oder Ausnahmen von diesen Pflichten vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 ausgeschlossen ist.	1 Der Bundesrat kann für bestimmte Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Vereinfachungen bei der Bewilligungs- oder Meldepflicht oder der Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit oder Ausnahmen von diesen Pflichten vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 ausgeschlossen ist.	
2 Besteht für den Umgang in geschlossenen Systemen oder für das Inverkehrbringen bestimmter Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien keine Bewilligungspflicht oder Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit, so muss die Person, die mit diesen Pflanzen in geschlossenen Systemen umgehen oder diese in Verkehr bringen will, die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 selbst kontrollieren.	2 Besteht für den Umgang in geschlossenen Systemen oder für das Inverkehrbringen bestimmter Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien keine Bewilligungspflicht oder Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit, so muss die Person, die mit diesen Pflanzen in geschlossenen Systemen umgehen oder diese in Verkehr bringen will, die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 selbst kontrollieren.	
3 Der Bundesrat regelt Art, Umfang und Überprüfung der Selbstkontrolle.	3 Der Bundesrat regelt Art, Umfang und Überprüfung der Selbstkontrolle.	
3. Kapitel: Information der Öffentlichkeit, Aktenzugang sowie weitere Vorschriften des Bundesrates		

Art. 19 Weitere Vorschriften des Bundesrates		
1 Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die all- gemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden können.	Ändern: 1 Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien <u>der Kategorie NZT 2</u> und ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die all- gemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden können.	Anwendungsbereich auf NZT2 beschränken.
4. Kapitel: Vollzug		
Art. 20 Vollzug		
1 Der Bund vollzieht dieses Gesetz, soweit der Vollzug nicht bereits nach anderen Bundesgesetzen, die namentlich den Umgang mit Gegenständen und Erzeugnissen regeln, den Kantonen zugewiesen ist.		
2 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.		
3 Er kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere für die Kontrolle und Überwachung, die Kantone beiziehen.	Ändern: 3 Er kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere für die Kontrolle und Überwachung, die Kantone beiziehen. <u>Er trägt dafür die Kosten.</u>	Die Kontrolle und Überwachung in diesem Bereich erfordern eine Organisation, personelle Ressourcen und teure Anlagen.
4 Die Vollzugsbehörde kann Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit bestimmten Vollzugsaufgaben, insbesondere die Kontrolle und Überwachung, beauftragen.		
5 Die Kosten von Massnahmen, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefährdung oder Beeinträchtigung sowie zu deren Feststellung und Behebung treffen, werden dem Verursacher überbunden.		Die Landwirte müssen von dieser Forderung geschützt werden.
Art. 21 Koordination des Vollzugs		
1 Die Bundesbehörde, die aufgrund eines anderen Bundesgesetzes oder eines Staatsvertrages Vorschriften über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Die Bundesbehörden entscheiden mit Zustimmung der anderen betroffenen Bundesstellen und, wo das Bundesrecht es vorsieht, nach Anhörung der betroffenen Kantone.		Die Anhörung der Kantone ist zu begrüssen (siehe Pflanzenpass).
2 Untersteht der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien neben Bewilligungs- oder Meldeverfahren von Bundesbehörden auch Planungs- und Bewilligungsverfahren kantonaler Behörden, bezeichnet der Bundesrat eine verfahrensleitende Stelle, die für die Verfahrenskoordination sorgt.		

<p>Art. 24 Umweltmonitoring</p> <p>1 Der Bund sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoringsystems, mit dem eine unerwünschte Verbreitung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien festgestellt sowie mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt durch solche Pflanzen frühzeitig erkannt werden können.</p>	<p>Ändern:</p> <p>Art. 24 Abs. 1^{bis} (neu): Wenn das Umweltmonitoring unerwünschte Wirkungen im Zusammenhang mit einer NTG-Pflanze aufzeigt, unterliegt die Genehmigung dieser Pflanze einer Überprüfung.</p>	<p>Das Umweltmonitoring ist positiv zu beurteilen. Es fehlt jedoch der Kreislauf: Bewilligung – Umweltmonitoring – Überprüfung der Bewilligung.</p>
<p>2 Die Kantone teilen dem Bund verfügbare Informationen und Daten mit, die für das Umweltmonitoring von Bedeutung sind.</p>		
<p>Art. 26 Forschung und öffentlicher Dialog</p>		
<p>1 Der Bund kann Forschungsarbeiten und Technologiefolgenabschätzungen in Auftrag geben.</p>		
<p>2 Er fördert die Kenntnisse der Bevölkerung und den öffentlichen Dialog über den Einsatz sowie die Chancen und Risiken der neuen Züchtungstechnologien.</p>	<p>Streichen:</p> <p>2 Er fördert die Kenntnisse der Bevölkerung und den öffentlichen Dialog über den Einsatz sowie die Chancen und Risiken der neuen Züchtungstechnologien.</p>	<p>Dies wird nicht als Bundesaufgabe angesehen. Dies ist Sache der wirtschaftlich Interessierten.</p>
<p>5. Kapitel: Rechtspflege</p>		
<p>Art. 29 Behördenbeschwerde</p>		
<p>1 Das Bundesamt für Umwelt ist berechtigt, gegen Verfügungen von kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu ergreifen.</p>	<p>Streichen:</p> <p>1 Das Bundesamt für Umwelt ist berechtigt, gegen Verfügungen von kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu ergreifen.</p>	<p>Die kantonalen Behörden haben keine Aufgabe im Vollzug.</p>
<p>2 Die gleiche Berechtigung steht auch Kantonen zu, soweit Beeinträchtigungen aus Nachbarkantonen auf ihr Gebiet strittig sind.</p>	<p>Streichen:</p> <p>2 Die gleiche Berechtigung steht auch Kantonen zu, soweit Beeinträchtigungen aus Nachbarkantonen auf ihr Gebiet strittig sind.</p>	<p>Die kantonalen Behörden haben keine Aufgabe im Vollzug.</p>
<p>6. Kapitel: Strafbestimmungen, Verwaltungsmassnahmen und Verwaltungssanktion</p>		
<p>Art. 32 Strafbestimmungen</p>		
<p>Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so kann die zuständige Behörde sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.</p>	<p>Ändern:</p> <p>Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so entzieht ihr oder ihm die zuständige Behörde die Bewilligung und kann die zuständige Behörde sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.</p>	<p>Es fehlt der Entzug der entsprechenden Bewilligungen.</p>
<p>Anderung anderer Erlasse</p>		
<p>1. Gentechnikgesetz vom 21. März 2003</p>		
<p>Art. 35b Verwaltungssanktion</p>		

<p>Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so kann die zuständige Behörde sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.</p>	<p>Ändern: Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so <u>entzieht ihr oder ihm die zuständige Behörde die Bewilligung und</u> kann <u>die zuständige Behörde</u> sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.</p>	<p>Es fehlt der Entzug der entsprechenden Bewilligungen.</p>
<p>Art. 37a Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen</p>		
<p>Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum <u>neues Enddatum</u> keine Bewilligungen erteilt werden. Davon ausgenommen sind Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien nach dem NZTG¹³.</p>		<p>Zeitliche Koinzidenz mit der Regelung der EU ist prioritär als Anbau von Pflanzen aus NZT. Deshalb auch Verlängerung des Gentechnikmoratoriums bis 2030.</p>